

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 13 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 24 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 2. May.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Crim.  
Gesetzgeb. Com. gewiesen:

B. Gesetzgeber! Auf Ihre Einladung vom 21. März  
gibt Ihnen der Vollziehungs Rath über die 3 Fragen:  
Bann? Durch wen? und aus welchen Gründen die von  
dem Kriegsgericht zu Arau dem B. Altstatthalter Jacob  
Klaus von Saffenwyl auferlegte Geldbuße zu einem Ver-  
trag an Empörungskosten verwendet worden sey? fol-  
gende Auskunft:

Die Veranlassung zu dieser Verwandlung der Geld-  
bußen in verhältnismäßige Beträge zu Abbezahlung der  
rückständigen Empörungskosten, gab eine Zuschrift der  
Verwaltungskammer des Cantons Argau, der eine Rech-  
nung von bezogenen und nicht eingegangenen Bussen,  
Procedur-, und Gefangenschaftskosten, herrührend von  
denen von dem Kriegsgericht zu Arau beurtheilten Ar-  
gauischen Bürgern, beigelegt war; in dieser Rechnung  
zeigte sich eine Summe von 11711 Fr. 12 s. ausstehender  
Bussen, Procedur-, und Gefangenschaftskosten; da nun  
diese Summe zu Abtragung der rückständigen Bezah-  
lungen verwendet werden konnte, so wurde von derselben ein-  
gefragt: ob und wie dieser Ausstand bezogen werden  
solle?

Auf den vom Kriegsminister erstatteten Bericht erhielt  
derselbe den 17. April 1800 von dem Vollz. Ausschuss  
den Auftrag, die bemeldte Verwaltungskammer einzula-  
den, eine Berechnung zu entwerfen, wie die noch rück-  
ständigen Zahlungen auf die Beurtheilten, verhältnis-  
mäßig der ihnen auferlegten Straffe nach dem billigsten  
Maassstab berechnet, verlegt werden könnten.

Der eingeschickte Entwurf dieser Vertheilung entsprach  
dem beabsichtigten Zweck, und es wurde auf den gemachten

Rapport von dem Vollz. Ausschuss den 20. May 1800  
beschlossen: daß die Geldbußen nicht als Strafge-  
lde bezogen, sondern nach dem von der Verwaltungskammer  
vorgeschlagenen Maassstabe, nach Billigkeit zu Bezahlung  
der Procedur- und Gefangenschaftskosten, welche auf die  
Hälfte herunter zu setzen, vertheilt werden sollen.

Durch diese historische Darstellung der Verwandlung,  
befinden sich die beyden ersten Fragen beantwortet. Die  
letzte noch zu beantwortende Frage: aus welchen Gründen  
diese Verwandlung der Bussen in Empörungskosten vor-  
genommen worden sey? findet ihre Auflösung in den vor-  
waltenden Umständen und daraus fließenden Beweg-  
gründen.

Es waren nemlich noch rückständige Zahlungen von  
Procedur- und Gefangenschaftskosten abzutragen: wo  
sollten die Summen dazu erhoben werden? wer ertrug  
am billigsten die Last davon? der Staat? welcher durch  
die sich äuffernde Widerspenstigkeit ergangenen Befehlen  
Gehorsam zu leisten, zu Zwangsmassregeln gezwungen  
war! oder die Widerspenstigen? welche die Niedersehung  
eines Kriegsgerichts und die damit verbundenen Kosten  
veranlaßt hatten.

Dieses war bald entschieden: der Staat konnte und  
sollte nicht dadurch zu Schaden kommen, weil derselbe  
die Störer der Ruhe begnadigt hatte; es sollten also die  
Unschuldigen und strafbar befundenen bezahlen, aber  
welche? ausschließlich nur diejenigen, die zu den Proce-  
dur-, und Gefangenschaftskosten verfaßt; die hingegen  
nicht, welche strafbarer erfunden worden waren? Die  
Minderschuldigen so nur die verursachten Kosten zu er-  
tragen haben, sollte man die Folgen ihres Vergehens im  
ganzen Umfange empfinden; jene aber, denen wegen ihrer  
größeren Schuld, Straffe auferlegt worden, frey her-  
ausgehen lassen, das konnte man nicht, ohne sich den  
Vorwurf der Unstatthastigkeit oder Partheylichkeit zuzu-



ziehen; es mußte also nach den Grundsätzen einer gleichmäßigen Vertheilung, der abzuführen ausstehenden Zahlungen, auf alle Schuldigen, verfahren werden.

Nach dem möglichst billigen Maasstabe wurden nun die rückständigen Kosten berechnet, und die Vertheilung derselben, verhältnißmäßig dem Grade der Strafbarkeit und auferlegten Straffe, auf die Beurtheilten verlegt, und diese Berechnung durch den Beschluß des Volkz. Ausschusses vom 20. May 1800 angenommen, die Einforderung der solchergestalten vertheilten Summen anbefohlen, mit der beygefügten Maßnahme, die Widerspenstigen durch den öffentlichen Ankläger betreiben zu lassen.

Unter dieser allgemeinen Verfügung mußte sich auch ereignen, daß der B. Altstatthalter Jacob Klaus von Saffenwyl, als einer von dem Argauischen Kriegsgericht der strafbarst erkundenen, für 1000 Fr. (statt der dictirten Busse von L. 3200) angelegt wurde.

Diese Aufklärung B. Gesetzgeber, über die von Ihnen gemachten Einfragen, hielt der Volkz. Rath für hinreichend, um Sie in den Stand zu setzen, die Angelegenheit welche dieselben veranlaßten, gehörig zu beurtheilen und über sie das nöthige zu entscheiden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie haben uns in Ihrer Botschaft vom 21. Hornung laufenden Jahrs, zur Aufmerksamkeit auf den geringen Ertrag der Nationalgüter aufgefordert, und in dem Gutachten Ihrer landwirthschaftlichen Commission, das Ihre Verwerfung der Verkäufe aller Separatbesitzungen der Domaine Sonnenberg begleitete, finden wir das elende Wesen der Verpachtungen wieder angeführt.

Wir müssen daher zweifeln, ob Sie unsern Wünschen gemäß die Umstände erwogen haben, aus denen wir rückantwortlich auf jene Botschaft die bisherige Unmöglichkeit eines vortheilhaften Domainen-Ertrags, und die Nothwendigkeit geringer Pachtzinsse, demonstrieren.

Es muß uns daran gelegen seyn, daß in Ihren Augen und vor dem Angesicht der lesenden und an dem Wohl des Vaterlands theilnehmenden Bürger keine Mackel von Saumsaal oder Gleichgültigkeit an unserer Administration klebe, und wir müssen wünschen, daß auch der thätige und nützliche Theil der Behörden, welche diese Geschäfte verwesen, gerechtfertigt sey.

Ohne also die Grundlagen jener Demonstration zu widerholen, sollen wir Sie versichern B. G., daß auch bey den vielen Spuren des Militairdruckes, des Kriegs und der Verwüstung, die an einer großen Anzahl von

Domainen so sichtbar sind, unter den Klagen um Entschädigung ruffender und wirklich strenge beschädigter Pächter, bey den sparsamen Mitteln, welche in unserer Hand lagen, auch noch diesen Uebeln Stirne zu bieten, die Rettung der Nationalgüter nicht nur unablässiger Augenmerk der vollziehenden Gewalt war, sondern daß man sich mit Verbesserung des Ertrags und Erhöhung des Capitalwerths derselben, mit beyden in vereintem Maße, so ernsthaft beschäftigt habe, daß die Weise, diese Zwecke zu erreichen — in wirkliche Grundsätze gebildet, diese zu mehrerer Kraft im ersten Monat nach Uebernehmung unserer Gewalt von uns sanciert, in Druck gegeben, und daß ihre Ausführung so genau bewacht und geleitet wird, daß sich die Pachtzinsse bey jedem ergebenden Fall, unerachtet der strengen, die Aufnahme der Güter bezielenden Bedingnisse überhaupt ansehnlich verbessert, ja oft verdoppelt und sogar verdreyfacht haben.

Wenn Sie aber eine schnellere Umwandlung wünschten, B. Gesetzgeber, so müßten Sie uns bemächtigen, alle unter den alten Regierungen und sonderlich von den Klöstern, dann alle in der Revolutionsepöche, und bald darauf in Zeiten von Krieg und allgemeinem Mißtrauen auf etwelche Jahre hin geschlossenen Pachtcontracte zu stürzen. Es scheint uns nicht, daß wir nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, diesen Antrag an Sie stellen dürfen, und also beschränken wir uns, Sie durch die Versicherung zu beruhigen, daß wir nie ausgesetzt haben, und nie aussetzen werden, diesem Theil des Nationalreichthums die zärtlichste Sorgfalt zu widmen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Mit Ihrer Botschaft vom 21. Merg übersenden Sie dem Volkz. Rath die Bittschrift der Gemeinden Knonau, Mettmensletten, Augst, Affoltern, Maschwanden, Ottenbach und Hedingen, im Canton Zürich, in welcher sich diese Gemeinden über die Abforderung einer Abgabe beschweren, die sie den vormaligen Landvögten von Knonau unter dem Titel Vogtsteuer bezahlen mußten, und dieselbe als eine Personalfodallast für aufgehoben ansehen — mit der Einladung, die erforderlichen Belege hierüber zur Hand zu bringen, und dieselben mit einem Gutachten begleitet, Ihrer Beurtheilung vorzuliegen.

Der Volkz. Rath glaubt durch beygefügte, aus den Archiven der Verwaltungskammer von Zürich, erhaltene Titel, Ihrem Verlangen zu entsprechen, doch findet er nothwendig, Ihnen B. G. über diesen Gegenstand nachfolgende Bemerkungen mitzutheilen:

Die Vogtsteuerpflichtigen Gemeinden in dem ehemaligen Amt Knonau, scheinen nach ihrer Petition, sich aus zwey Gründen der Pflicht, diese Abgabe ferner auszurichten, entziehen zu wollen.

1. Aus Mangel eines Titels, und
2. Daß diese Abgabe eine Personal-, Feodallast sey, und kein pfandbares Gut dafür hafte.

Der erste Grund fällt als unbehülflich weg, weil die bey der Hand liegenden Beweise an und für sich — nach einer rechtlichen Untersuchung — einen rechtskräftigen Titel ausmachen, welche im Jahr 1534 in Gegenwart der Gemeindeausgeschlossenen auf Befehl der damaligen Regierung erneuert worden, und sich auf ältere meistentheils wörtlich darinn eingetragene Lehenbriefe beziehen, auch nach den vorhandenen Lehengesetzen die stäte und unerdenkliche Uebung allerdings einen rechtsförmigen Titel ausmacht, der den Mangel eines schriftlichen Titels hinlänglich ersetzt.

Der zweyte Grund ist durchaus unrichtig; dann der Verein von Knonau sagt ganz bestimmt: „Und alsdann die Vogtsteuer gemeinlich auf allen Gütern stadtr.“ Er zeigt ferner, daß „von wegen eines jeden Guts“ ein Beitrag zu dieser Abgabe bezahlt werden soll.

Der Erbhebenbrief von den Meyerhof zu Knonau endlich beweist ganz klar: „daß diese Vogtsteuern nichts anders sind als Erbhebenzins.“

Theils nennt er dieselben bestimmt: „Erbzins“, theils sagt er, daß die Lehenbesitzer diese Güter „in Erbhebenweise“ besitzen und davon, also nicht von den Personen, sondern von den Gütern — die unmittelbar darauf specificirten Zins abrichten sollen.

Unter denen in dem Rödel verzeichneten Vogtsteuern, ist eine einzige, die zwar nicht von Personen, aber auch nicht von den Gütern, sondern von den „Häusern und Hofstätten die bewohnt werden“, abgerichtet wird, sie ist daher keine Personallsteuer; hingegen glaubt der Vollz. Rath, daß sie als Feuerstattabgabe anzusehen sey, und unter diejenigen Beschwerden gehöre, welche Kraft der Verfassung und Gesetze aufgehoben seyen;

Ferner gedenkt der Verein von Maschwanden, neben der „Gütersteuer“ zugleich auch einer „Leibsteuer“ die „uff Reich und Arm und auch auf die Dienst angelegt, und nach Gelegenheit Irß Lybs und Gats yngezogen werden.“

Diese Steuer ist nun eine wirkliche Personallast: und gehört als solche unter die unentgeltlich aufgehobnen Abgaben; deswegen kann sich aber die Gemeinde Maschwanden nicht weigern, die nachher verzeichneten Güter-

steuern abzurichten, die von dieser Leibsteuer ganz verschieden sind, zumal der Verein ein Urbar der Gütersteuer ist, die nichts anders ist, als Bodenzins.

Aus allen diesen Gründen findet der Vollz. Rath, daß:

1. Alle in dem vorliegenden Urbar und demselben beygefügtten Urbarausügen — eingeschriebenen Vogtsteuern einerseits durch diesen Urbar selbst und die darinn vorkommenden Titel, und anderseits durch die Uebung hinlänglich documentirt seyen.

- 2) Daß alle in diesem Urbar verzeichnete Vogtsteuern, mit Ausnahme der Hofstatt-Zins und Leibsteuer von Maschwanden, wahre Bodenzins seyen, und als solche nach Ausweis des Gesetzes vom 31. Jenner 1801, entweder abgerichtet oder losgekauft werden sollen; — jedoch will der Vollz. Rath Ihrem Entscheid über diese Sache nicht vorgreifen, sondern überläßt es gänzlich Ihren klugen Einsichten, das Angemessene hierüber zu verfügen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

Die Gemeinde Leyssin, Distrikt Nigle, Cant. Leman, macht Vorstellungen gegen die Güterschätzungen, die der neue Finanzplan anordnet. — Wird an die Finanzcommission gewiesen.

Wytttenbach wird zum Präsident, Grafenried und Mittelholzer zu Secretärs, Lüscher zum Saalinspektor erwählt.

Am 3. May war keine Sitzung.

## Finanzministerium.

### Beschluß der Anleitung über die Grundsteuer.

#### Guthetung der Kadaster und Einziehung der Grundsteuer.

§. 38. So wie die Kadaster der Gemeinden vollendet werden, wird sie der Unteraufseher dem Distriktseigneur und nach dem Wiederempfang dem Oberaufseher mittheilen, welcher sie dem Ober:innehmer übermachen wird.

Jeder dieser Beamten soll sie bitten, und mit seinen allfälligen Bemerkungen begleiten, und dem Oberaufseher sodann sie mit allem was dahin Bezug hat, der Verwaltungskammer zustellen, welche sie dem Finanzminister nebst ihrem eigenen Berichte und Gutachten einsenden wird. Sobald der Minister sie mit seiner Guthetung oder seiner besondern Befehung versehen, wird zurückge-